

Aktenzeichen:  
35 O 52/20 KfH



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Versäumnis-Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

**PARC Trainingscenter GbR**, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter, Metzinger Straße 47, 72622 Nürtingen  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen §§ 304-306 AktG

hat das Landgericht Stuttgart - 35. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2021 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber einem Verbraucher, mit dem die Beklagte einen Fitnessstudiovertrag geschlossen hat, und der als Folge der Covid 19-Pandemie bedingten vorübergehenden Schließung die Einrichtungen im Fitnessstudio der Beklagten nicht

nutzen konnte und infolge dessen von der Beklagten verlangt hat, die für die Nutzung des Fitnessstudios vereinbarten Monatsbeiträge nicht abzubuchen, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, aufgrund einer gesetzlichen Regelung bleibe die Vertragspflicht des Verbrauchers ("Beitragspflicht") während der coronabedingten Schließung uneingeschränkt bestehen, wie geschehen gemäß E-Mail nach Anlage K 6.

2. Der Beklagten wird weiter untersagt, an einen Verbraucher, mit dem die Beklagte einen Mietvertrag über die Nutzung von Fitnessgeräten geschlossen hatte und der für den Zeitraum, in dem das Fitnessstudio der Beklagten coronabedingt geschlossen war, die Zahlung der jeweiligen Monatsmieten gegenüber der Beklagten verweigert und bei seiner Bank der Abbuchung der Beklagten aus diesem Grund widersprochen hat, ein Forderungsschreiben zu übersenden, wie ersichtlich aus Anlage K 10, in dem die Beklagte behauptet und/oder behaupten lässt, der Verbraucher sei zur Zahlung von Miete in nicht aufgeschlüsselter Höhe auch für den Zeitraum der Schließung des Fitnessstudios bei gleichzeitiger Forderung überhöhter Verzugskosten und Rücklastschriftgebühren verpflichtet.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 und 2 genannten Verbote ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) bzw. Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Stuttgart

Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 01.03.2021

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 09.03.2021



[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig